



Formular

Bewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren § 15 NÖ BO 2014

Hinweis: Allgemein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Daten Bauwerber *

Firmenname: *			
Anrede *		Titel	
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe			
Vorname: *		Nachname: *	
Straße: *		Hausnr.: *	Stiege: Tür:
PLZ: *		Ort: *	
Telefonnr.: *		E-Mail: *	

Bauvorhaben

Katastralgemeinde: *	Einlagezahl:	Grundstücksnummer:	
Straße: *		Hausnr.: *	Stiege: Tür:
PLZ: *		Ort: *	
Bauvorhaben: *			

Erforderliche Nachweise

- Antragsbeilagen gemäß § 18 Abs. 1a NÖ BO 2014 idgF.
- sonstiges

Beilagen

Hinweis: Kenntnisnahmen*

- Bei Einreichung dieses Antrags ist eine Stempelgebühr bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu entrichten. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, sind wir verpflichtet, eine Meldung an das Finanzamt zu erstatten.*
- Bei Bedarf können im Zuge des Verfahrens von Amtswegen Gutachten eingeholt werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Kosten dafür von mir entrichtet werden müssen.*
- Es besteht Mitwirkungspflicht der Gemeinden bei der Feststellung der Einheitswerte. Die bewertungstechnisch relevanten Daten werden dem BMF und in weiterer Folge den Finanzämtern von der Statistik Austria elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Anhang des AGWR II-Datenblattes ist daher zwingend notwendig.*

Hinweis: Gebühren*

- Hiermit wird zur Kenntnis genommen, dass für diese Eingabe Abgaben und Gebühren zu entrichten sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Eingabe nach dem Gebührengesetz gebührenpflichtig ist und dass bei mehrmaliger Einbringung (z.B. per Post und per Mail) jede weitere Ausfertigung gem. § 14 TP 6 Abs. 4 GebG ebenfalls der Eingabegebühr unterliegt. Ebenso wird jede Beilage gem. § 14 TP 5 Abs. 1 bzw. Abs. 1a vergebührt.
Für auf elektronischem Wege beigelegte Abschriften von Beilagen, die im selben Verfahren schon als Beilage gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 gebührenpflichtiger Eingaben (Protokolle) beigelegt wurden, entfällt die Beilagegebühr.
Für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg mit digitaler Signatur unter Verwendung der E-ID Funktion (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden, gelten ermäßigte Tarife gem. § 11 Abs. 3 GebG. *

Hinweis: Datenschutz*

- Treten Sie mit uns in Kontakt, verarbeiten wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, wie z.B. Ihren Namen, Ihre Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Angaben über Ihr jeweiliges Anliegen sowie Korrespondenz und sonstige von Ihnen bekanntgegebene Informationen. Dies jedoch ausschließlich zur Erledigung Ihres Anliegens sowie einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme. Als betroffene Person stehen Ihnen mehrere Rechte, wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Diese Rechte können Sie direkt bei uns geltend machen. Weiters steht Ihnen das Recht zu, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 521 52-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) zu erheben. Nähere und weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie auch der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (<https://www.klosterneuburg.at>) unter der Rubrik „Datenschutz“.

Datum, Unterschrift